

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 6 **München, den 31. März** **2022**

Datum	Inhalt	Seite
24.3.2022	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften 2251-4-S, 2251-1-S, 2251-11-S, 2015-1-1-V, 170-1-S	70
15.3.2022	Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung 103-2-V	79
15.3.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten 805-2-A/U, 804-1-A	80
15.3.2022	Verordnung zur Änderung der Bayerischen Landeshafen- und Schifffahrtsuntersuchungsordnung 95-6-B	84
15.3.2022	Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee 95-7-B	85
18.3.2022	Hinweis auf die Veröffentlichung der Verordnung zur Änderung der Fünfzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung sowie deren Begründung im Bayerischen Ministerialblatt 2022 Nrn. 176, 177 2126-1-19-G	94

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Mediengesetzes und weiterer Rechtsvorschriften

vom 24. März 2022

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Bayerische Mediengesetz (BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 799, BayRS 2251-4-S), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 674) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „Medienstaatsvertrags (MStV)“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „hinzuwirken“ die Wörter „und die Unabhängigkeit der Redaktionen sicherzustellen“ eingefügt.
- b) Die folgenden Abs. 3 und 4 werden angefügt:

„(3) Bei der Organisation lokaler, regionaler und landesweiter Rundfunkangebote achtet die Landeszentrale auf Programmvierfalt und auf tragfähige wirtschaftliche Rahmenbedingungen.“

„(4) Für Anbietergesellschaften und -gemeinschaften gelten die Vorschriften dieses Gesetzes über Anbieter entsprechend.“

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Abs. 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„³Die der Landeszentrale zugeordneten drahtlosen DAB+-Frequenzen, die primär für die landes-

weite DAB+-Versorgung ausgelegt sind, werden bis zu 50 % für die Angebote der für die landesweite UKW-Hörfunksenderkette genehmigten Anbieter genutzt. ⁴Zusammenschaltungen von regionalen DAB+-Versorgungen zu einer landesweiten Bedeckung sind davon ausgenommen.“

- b) In Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „§ 25 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 59 Abs. 4 MStV“ ersetzt.

- c) In Abs. 5 Satz 1 werden die Wörter „zu genehmigen“ durch das Wort „vorzusehen“ ersetzt.

4. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Ausgewogenheit des Gesamtangebots,
Meinungsvierfalt, Informationsvierfalt

(1) ¹Die nach diesem Gesetz in Bayern verbreiteten Rundfunkprogramme in ihrer Gesamtheit tragen zur Unterrichtung, Bildung, Kultur und Unterhaltung bei und müssen die bedeutsamen politischen, weltanschaulichen und gesellschaftlichen Gruppen angemessen zu Wort kommen lassen. ²Nachrichten- und Informationsangeboten kommt im demokratischen Informationsgefüge ein besonderer gesamtgesellschaftlicher Stellenwert zu. ³Die Gesamtheit der Rundfunkprogramme eines Versorgungsgebiets darf nicht einseitig eine Partei, eine Interessengruppe oder eine Weltanschauung begünstigen.

(2) ¹Niemand darf durch seine Beteiligung an Rundfunkprogrammen einen in hohem Maße ungleichgewichtigen Einfluss auf die Bildung der öffentlichen Meinung im Versorgungsgebiet (vorherrschende Meinungsmacht) erhalten. ²Die vorherrschende Meinungsmacht wird vermutet, wenn neben den Rundfunkprogrammen, an denen ein Anbieter beteiligt ist, nicht mindestens ein weiteres, vergleichbar meinungsrelevantes Rundfunkprogramm eines anderen Anbieters im überwiegenden Teil des Versorgungsgebiets zu empfangen ist.

(3) Zur Verhinderung vorherrschender Meinungsmacht und zur Sicherung von Meinungs- und Infor-

mationsvielfalt kommen einzeln oder in Kombination insbesondere folgende Vorkehrungen in Betracht:

1. eine gesellschaftsrechtliche Zusammensetzung des Anbieters, die keinem Gesellschafter einen maßgeblichen Einfluss in den Organen der Gesellschaft ermöglicht,
2. Stimmrechtsbeschränkungen in Programmfragen,
3. ein verbindliches Programmschema,
4. die Einrichtung eines Programmbeirats entsprechend den Grundsätzen des § 66 MStV.

(4) Wer zu einem Anbieter im Verhältnis eines verbundenen Unternehmens entsprechend § 15 des Aktiengesetzes steht oder in anderer Weise auf das Angebot des Anbieters maßgeblichen Einfluss nehmen kann, steht bezüglich der Anwendung der Abs. 2 und 3 dem Anbieter gleich.“

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 wird aufgehoben.
- b) Abs. 4 wird Abs. 3 und die Wörter „§ 10 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ werden durch die Angabe „§ 6 Abs. 2 MStV“ ersetzt.
- c) Abs. 5 wird Abs. 4.
- d) Abs. 6 wird aufgehoben.
- e) Die Abs. 7 und 8 werden die Abs. 5 und 6.

6. Art. 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 5 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 14 MStV“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 4 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 13 MStV“ ersetzt.

7. Art. 8 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 1 Abs. 4 und §§ 7, 7a des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 1 Abs. 6 und §§ 8, 9 MStV“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 werden die Wörter „§§ 44 bis 45a

des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „Die §§ 70 und 71 MStV“ ersetzt.

- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 7 Abs. 4 Satz 2, § 7a Abs. 3 und § 45 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 8 Abs. 4 Satz 2, § 9 Abs. 3 und § 70 Abs. 1 MStV“ ersetzt.

8. Art. 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Wörter „§ 8 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 10 MStV“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden die Wörter „§ 8a des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 11 MStV“ ersetzt.

9. Art. 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „§ 35 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 2 MStV“ ersetzt und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
- c) Dem Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sie können vorsehen, dass aus wichtigen Gründen vom Erfordernis der persönlichen Anwesenheit in Sitzungen abgesehen werden kann, wenn keine überwiegenden Interessen entgegenstehen.“

d) Abs. 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „vorbehaltlich Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „in Satz 1“ die Angabe „Nr. 1 bis 5“ eingefügt.

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Satz 1 Nr. 1 bis 4 gilt nicht in den Fällen der Art. 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1.“

10. Art. 11 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“

- durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.
- b) In Nr. 9 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.
11. Art. 12 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 5 werden die Wörter „§ 53 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 88 MStV“ ersetzt.
- bb) In Nr. 6 werden nach dem Wort „Angeboten“ die Wörter „und die Bestätigung der Genehmigungsfreiheit und des Nichtvorliegens von Untersagungsgründen nach Art. 26 Abs. 1 Satz 7“ eingefügt.
- cc) Nach Nr. 6 wird folgende Nr. 6a eingefügt:
- „6a. die Untersagung der Verbreitung und Zugänglichmachung von Angeboten,“.
- dd) In Nr. 7 werden die Wörter „§§ 33 und 46 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§§ 67 und 72 MStV“ ersetzt.
- ee) In Nr. 9 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
- ff) In Nr. 10 werden die Wörter „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 10 und 11 MStV“ ersetzt und die Wörter „Ausführungsgesetzes Rundfunk“ werden durch die Wörter „Ausführungsgesetzes Medienstaatsverträge (AGM)“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.
12. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Nach Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:
- „(4) ¹Die Mitglieder des Medienrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben als Mitglieder des Medienrats zu gefährden (Interessenkollision). ²Sonstige Interessen liegen vor, wenn das Mitglied des Medienrats selbst oder ein Angehöriger wesentlichen Einfluss auf Geschäfts- oder Vertragspartner der Landeszentrale ausübt. ³Tatsachen, die eine solche Interessenkollision begründen können,
- sind durch das Mitglied unverzüglich dem Vorsitzenden des Medienrats anzuzeigen. ⁴Über das Vorliegen der Interessenkollision entscheidet der Medienrat ohne Mitwirkung des betroffenen Mitglieds bei Beratung und Beschlussfassung. ⁵Mit der Feststellung der Interessenkollision endet die Mitgliedschaft im Medienrat. ⁶Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.“
- b) Die bisherigen Abs. 4 und 5 werden die Abs. 5 und 6.
13. In Art. 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 werden die Wörter „§ 35 Abs. 10 und 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 10 und 11 MStV“ und die Wörter „Art. 5 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes Rundfunk“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 1 AGM“ ersetzt.
14. In Art. 16 Abs. 1 Satz 1 wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.
15. In Art. 20 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Prozent“ durch die Angabe „%“ ersetzt.
16. In Art. 21 Abs. 1 Nr. 2 werden die Wörter „§ 40 in Verbindung mit § 64 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 112 in Verbindung mit § 122 MStV“ ersetzt.
17. Art. 22 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 Satz 1 werden das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das Wort „Medienstaatsvertrags“ und die Wörter „§ 35 Abs. 11 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 104 Abs. 11 MStV“ ersetzt.
- b) In Abs. 3 Satz 1 werden das Wort „gelten“ durch das Wort „gilt“ und das Wort „Sätze“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.
18. In der Überschrift des Dritten Abschnitts wird das Wort „Genehmigung“ durch das Wort „Zulässigkeit“ ersetzt.
19. Art. 23 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „nach Art. 26 genehmigte lokale und regionale Fernsehanbieter“ durch die Wörter „zulässige, lokale und regionale Fernsehanbieter, die nach Art. 27 zugewiesene Übertragungskapazi-

täten nutzen,“ ersetzt.

bb) In Satz 4 Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 32 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 66 MStV“ ersetzt.

b) In Abs. 4 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

c) In Abs. 5 Satz 2 wird das Wort „Neugenehmigung“ durch das Wort „Kapazitätszuweisung“ ersetzt.

20. Art. 24 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Politische Parteien und Wählergruppen sowie Unternehmen und Vereinigungen, an denen politische Parteien und Wählergruppen unmittelbar oder mehr als nur geringfügig mittelbar beteiligt sind, dürfen keine Rundfunkprogramme und -sendungen anbieten und keinen bestimmenden Einfluss auf sie ausüben. ²Ein bestimmender Einfluss ist insbesondere anzunehmen, wenn die politische Partei oder Wählergruppe unmittelbar oder mittelbar aufgrund vertraglicher Vereinbarungen, satzungsrechtlicher Bestimmungen oder in sonstiger Weise Einfluss auf Programmgestaltung oder Programminhalte nehmen kann. ³Die Sätze 1 und 2 gelten für ausländische Beteiligte entsprechend. ⁴Die Verpflichtungen aus Art. 29 Abs. 1 Satz 2 bis 9 gelten insofern auch für Anteilseigner und Angehörige der Anteilseigner. ⁵Die Landeszentrale veröffentlicht alle wirtschaftlichen, persönlichen und sonstigen Verflechtungen zwischen Rundfunkanbietern und Parteien oder Rundfunkanbietern und Wählergruppen.“

21. Die Art. 25 bis 28 werden wie folgt gefasst:

„Art. 25

Genehmigungspflichtige Rundfunkangebote

(1) ¹Die Verbreitung von Rundfunkangeboten bedarf der Genehmigung der Landeszentrale, soweit sie nicht genehmigungsfrei nach Art. 26 ist. ²Der Antrag auf Genehmigung ist bei der Landeszentrale einzureichen. ³Er ist mit einer Programmbeschreibung, einem Programmschema, einem Finanzplan und einer Aufstellung der personellen und technischen Ausstattung zu verbinden. ⁴Der Antragsteller hat die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 mitzuteilen. ⁵Die Landeszentrale kann weitere Auskünfte verlangen, die zur Organisation der Programme erforderlich sind.

(2) Die Landeszentrale genehmigt die Verbrei-

tung des Angebots nur, wenn

1. der Anbieter seinen Sitz oder Wohnsitz in Deutschland, einem sonstigen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum hat und der Anbieter oder die zu seiner Vertretung berechtigten Personen gerichtlich unbeschränkt zur Verantwortung gezogen werden können,
2. der Anbieter erwarten lässt, dass er die rechtlichen Bestimmungen sowie die Auflagen der Landeszentrale einhalten wird,
3. zu erwarten ist, dass die Gesamtheit der im jeweiligen Versorgungsgebiet empfangbaren Rundfunkprogramme bei Einbeziehung der erwarteten Beiträge des Anbieters den Erfordernissen der Ausgewogenheit, Meinungsvielfalt und Informationsvielfalt nach Art. 4 genügen wird und
4. aufgrund der Beteiligungsverhältnisse nicht zu besorgen ist, dass der Anbieter einem mit dem Gebot der Staatsferne des Rundfunks nicht zu vereinbarenden staatlichen oder kommunalen Einfluss unterliegt.

(3) ¹Die Genehmigung wird unbefristet erteilt.

²Genehmigungen, die vor dem 1. September 2016 befristet erteilt wurden, gelten als unbefristet erteilt.

³Die Genehmigung kann – in Fällen des Satzes 2 auch nachträglich für die Zeit nach Ablauf der ursprünglichen Befristungsdauer – nach pflichtgemäßem Ermessen mit Auflagen und Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) ¹Die Genehmigung muss widerrufen oder eingeschränkt werden, wenn und soweit nachträglich die Voraussetzungen für die Genehmigungsfähigkeit entfallen sind und auch durch Anordnungen nach Art. 16 nicht sichergestellt werden können. ²Die Genehmigung kann auch widerrufen werden, wenn sich die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse eines Anbieters seit Erteilung der Genehmigung maßgeblich verändert haben und nachteilige Auswirkungen auf die Ausgewogenheit und Meinungsvielfalt zu besorgen sind. ³Die Genehmigung von analog terrestrisch verbreiteten Hörfunkprogrammen kann auch widerrufen werden, wenn diese nicht auch digital verbreitet werden.

(5) ¹Änderungen des Programmschemas und Abweichungen vom festgelegten programminhaltlichen Schwerpunkt sind der Landeszentrale vor

ihrer Umsetzung anzuzeigen. ²Bei kurzfristigen Abweichungen vom Programmschema aus Gründen der Dringlichkeit, insbesondere bei Unglücks- und Katastrophenfällen, ist eine nachträgliche Anzeige ausreichend. ³Die Landeszentrale kann Änderungen des Programmschemas oder des Programmnamens und Abweichungen von einem programminhaltlichen Schwerpunkt aus wichtigem Grund widersprechen.

Art. 26

Genehmigungsfreiheit

(1) ¹Keiner Genehmigung bedarf die Verbreitung von

1. Programmen mit lokaler Ausrichtung,
2. Programmen mit regionaler Ausrichtung und
3. Programmen mit landesweiter Ausrichtung, soweit sie ausschließlich über das Internet erfolgt oder soweit sie im Durchschnitt von sechs Monaten weniger als 20 000 gleichzeitige Nutzer erreichen oder in ihrer prognostizierten Entwicklung erreichen werden.

²Die Verbreitung von Rundfunkangeboten nach Satz 1 (genehmigungsfreie Rundfunkangebote) sowie Änderungen des Programmschemas und Abweichungen vom festgelegten programminhaltlichen Schwerpunkt sind der Landeszentrale vor Beginn anzuzeigen. ³Die Anzeige ist mit einer Programmbeschreibung und einem Programmschema zu verbinden. ⁴Bei der Anzeige der Verbreitung sind die Inhaber- und Beteiligungsverhältnisse gemäß Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 mitzuteilen. ⁵Die Landeszentrale kann weitere Auskünfte, die zur Beurteilung des Programmvorhabens oder zur Organisation der Programme erforderlich sind, insbesondere einen Finanzplan und eine Aufstellung der personellen und technischen Ausstattung verlangen. ⁶Mit der Verbreitung von genehmigungsfreien Rundfunkangeboten kann ab dem Zeitpunkt des vollständigen Zugangs der Anzeige begonnen werden. ⁷Auf Antrag bestätigt die Landeszentrale die Genehmigungsfreiheit der Verbreitung des Rundfunkangebots und das Nichtvorliegen von Untersagungsgründen nach Abs. 2.

(2) ¹Die Landeszentrale untersagt die Verbreitung genehmigungsfreier Rundfunkangebote, wenn die Voraussetzungen des Art. 25 Abs. 2 Nr. 1 bis 5 nicht vorliegen. ²Sie kann die Verbreitung untersagen, wenn Anordnungen nach Abs. 3 oder Art. 16

nicht Folge geleistet wird.

(3) ¹Art. 25 Abs. 5 Satz 2 gilt entsprechend. ²Art. 25 Abs. 5 Satz 3 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass ein wichtiger Grund insbesondere dann vorliegt, wenn die Anzeige nach Abs. 1 Satz 2 irreführend oder unvollständig ist.

(4) Genehmigungsfreie Angebote nach Art. 26 gelten hinsichtlich der anwendbaren Regelungen des Medienstaatsvertrags als zugelassen.

Art. 27

Zuweisung von Übertragungskapazitäten

(1) ¹Die Landeszentrale weist den Anbietern nach Maßgabe von Art. 3 auf Antrag eine oder mehrere Übertragungskapazitäten befristet zu. ²Eine Zuweisung von UKW-Frequenzen, die nicht lediglich die Verlängerung einer bereits bestehenden Zuweisung darstellt, kommt nur in Betracht, wenn dies aufgrund regionaler oder lokaler Besonderheiten im Versorgungsgebiet erforderlich ist, um eine ausreichende Angebots- und Meinungsvielfalt sicherzustellen.

(2) ¹Eine Auswahl zwischen mehreren Bewerbern erfolgt nach pflichtgemäßem Ermessen. ²Hierbei berücksichtigt die Landeszentrale insbesondere den örtlichen Bezug der Angebote zum Versorgungsgebiet, deren Beiträge zur Meinungsvielfalt und die Erbringung von kulturellen, kirchlichen, sozialen und wirtschaftlichen Inhalten.

(3) ¹Eine Übertragungskapazität für ein Programm mehrerer Anbieter soll nur dann zugewiesen werden, wenn die wirtschaftliche Tragfähigkeit, die programmliche, technische, organisatorische und finanzielle Zusammenarbeit der Anbieter und ein zusätzlicher Beitrag zur Meinungsvielfalt zu erwarten sind. ²Für eine Übertragungskapazität kann eine Anbietergesellschaft oder -gemeinschaft gebildet werden.

(4) Die Zuweisung ist zu widerrufen, wenn der Widerruf einer Genehmigung nach Art. 25 Abs. 4 oder eine Untersagungsverfügung nach Art. 26 ergangen ist.

(5) ¹Die Zusammenarbeit benachbarter Sendestandorte und an Standorten mit mehreren Übertragungskapazitäten kann die Landeszentrale nur aus wichtigem Grund untersagen. ²Die Landeszentrale bescheinigt auf Antrag eines beteiligten Anbieters, wenn sie unter den derzeitigen Gegebenheiten

keine Veranlassung sieht, die Zusammenarbeit nach Satz 1 zu untersagen.

Art. 28

Satzungsbefugnis

Die Landeszentrale kann Einzelheiten des Genehmigungs-, Anzeige- und Zuweisungsverfahrens nach den Art. 25 bis 27, Fragen der Programmorganisation und der einzubringenden Angebote sowie das Nähere zur Konkretisierung der Genehmigungsfreiheit nach Art. 26 durch Satzung regeln.“

22. Art. 29 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 9b Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1 MStV“ und die Wörter „am Ende seiner Sendezeit“ durch die Wörter „einmal am Tag“ ersetzt.
- b) In Satz 2 Halbsatz 1 werden die Wörter „§ 9 Abs. 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 MStV“ ersetzt.
- c) In Satz 3 Nr. 3 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 4“ durch die Angabe „Art. 27 Abs. 5“ ersetzt.
- d) Nach Satz 5 wird folgender Satz 6 eingefügt:

„Die Landeszentrale prüft bei geplanten Änderungen der Beteiligungsverhältnisse von Amts wegen, ob sich durch die zu ändernden Verhältnisse das Informationsgefüge in Bayern wesentlich verändert.“
- e) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7 und die Wörter „unbeschadet der Möglichkeit des Art. 26 Abs. 4“ werden durch die Wörter „unbeschadet der Möglichkeiten der Art. 25 Abs. 4 und Art. 26 Abs. 2“ ersetzt.
- f) Die bisherigen Sätze 7 und 8 werden die Sätze 8 und 9.

23. Art. 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Wörter „abweichend von Art. 25 Abs. 1“ gestrichen.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „Art. 5 Abs. 1 bis 4“ durch die Angabe „Art. 5 Abs. 1 bis 3“ ersetzt, die Angabe „ , Art. 25 Abs. 8, Art. 28“ gestrichen und das Wort „Rundfunkstaatsvertrags“ durch das

Wort „Medienstaatsvertrags“ ersetzt.

24. Art. 35 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „§ 51b Abs. 1 und 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 103 MStV“ ersetzt.
 - bb) Die Nrn. 3 und 4 werden aufgehoben.
 - cc) Nr. 5 wird Nr. 3 und die Wörter „nicht unter die Nrn. 3 und 4 fallen,“ werden gestrichen.
- b) In Abs. 3 werden die Wörter „einen Monat“ und das Wort „schriftlich“ gestrichen.
- c) In Abs. 4 werden die Wörter „mit Zustimmung des Veranstalters oder Anbieters genehmigen“ durch das Wort „untersagen“ ersetzt und vor dem Wort „erfüllt“ wird das Wort „nicht“ eingefügt.

25. Art. 37 wird Art. 36 und wie folgt geändert:

- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 49 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 115 MStV“ ersetzt.
 - bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nr. 1 werden die Wörter „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 11, 13, 14, 16, 22 bis 28 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 12, 14 bis 16 und 23 MStV“ ersetzt.
 - bbb) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. wer in einem landesweit, regional oder lokal verbreiteten Programm einen in § 115 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 MStV in Verbindung mit Art. 9 bezeichneten Verstoß begeht und“.
 - ccc) In Nr. 3 werden die Wörter „§ 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 12 und 21 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 115 Abs. 1 Satz 1 Nr. 13 und 22 MStV“ ersetzt.

b) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nrn. 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

- „1. ohne nach Art. 25 Abs. 1 erforderliche Genehmigung der Landeszentrale Rundfunkprogramme veranstaltet oder verbreitet,
2. entgegen Art. 26 oder entgegen Art. 29 Abs. 1 Satz 7 untersagte Rundfunkprogramme veranstaltet oder verbreitet.“

bb) Nach Nr. 2 wird folgende Nr. 3 eingefügt:

- „3. entgegen Art. 25 Abs. 5, Art. 26 Abs. 1 Satz 2 oder Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 oder entgegen Art. 29 Abs. 1 Satz 4 in Verbindung mit Art. 29 Abs. 1 Satz 2 und 3 Anzeigen oder Mitteilungen nicht, nicht richtig oder nicht vollständig macht.“

cc) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden die Nrn. 4 bis 6.

c) In Abs. 3 wird die Angabe „Nrn.“ durch die Angabe „Nr.“ ersetzt.

26. Art. 38 wird Art. 37.

27. Art. 39 wird Art. 38 und nach der Angabe „Art. 15 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3“ werden die Wörter „ , gegen Entscheidungen über die Zuweisung von Übertragungskapazitäten nach Art. 27 und gegen Leistungsbescheide zur Einforderung des Finanzierungsbeitrags nach Art. 3 Abs. 3“ eingefügt.

28. Art. 40 wird Art. 39.

§ 2

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Bayerische Rundfunkgesetz (BayRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 2003 (GVBl. S. 792, BayRS 2251-1-S), das zuletzt durch § 1 Abs. 257 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 3 wird die Angabe „Rundfunkstaatsvertrag (RStV)“ durch die Angabe „Medienstaatsvertrag (MStV)“ ersetzt.
2. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „§ 16a Abs. 2 Satz 1, § 16c Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und § 16d Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 40 Abs. 2 Satz 1, § 42 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 Satz 1 und § 43 Abs. 2 Satz 1 MStV“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter „§ 16a Abs. 2 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 40 Abs. 2 Satz 1 MStV“ ersetzt.

b) In Abs. 3 Satz 3 wird die Angabe „Art. 26“ durch die Wörter „den Art. 25 bis 28“ ersetzt.

3. In Art. 4 Abs. 2 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „von § 3 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „der §§ 3 und 7 Abs. 1 MStV“ ersetzt.

4. Art. 5a wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 im Satzteil vor Nr. 1 werden die Wörter „vorbehaltlich Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2“ gestrichen.

bb) In Satz 2 wird nach den Wörtern „in Satz 1“ die Angabe „Nr. 1 bis 5“ eingefügt.

cc) Folgender Satz 3 wird angefügt:

„³Satz 1 Nr. 1 bis 4 gilt nicht in den Fällen der Art. 6 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, 2 und 5 sowie Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2.“

b) Folgender Abs. 7 wird angefügt:

„(7) ¹Die Mitglieder des Rundfunk- und Verwaltungsrats dürfen keine wirtschaftlichen oder sonstigen Interessen haben, die geeignet sind, die Erfüllung der Aufgaben als Mitglieder des Rundfunk- bzw. Verwaltungsrats zu gefährden (Interessenkollision). ²Sonstige Interessen liegen vor, wenn das Mitglied selbst oder ein Angehöriger wesentlichen Einfluss auf Geschäfts- oder Vertragspartner des Bayerischen Rundfunks ausübt. ³Tatsachen, die eine solche Interessenkollision begründen können, sind durch das Mitglied unverzüglich dem Vorsitzenden des jeweiligen Organs anzuzeigen. ⁴Über das Vorliegen der Interessenkollision entscheidet der Rundfunk- bzw. der Verwaltungsrat ohne Mit-

wirkung des betroffenen Mitglieds bei Beratung und Beschlussfassung. ⁵Mit der Feststellung der Interessenkollision endet die Mitgliedschaft im Rundfunk- bzw. im Verwaltungsrat. ⁶Scheidet ein Mitglied während der Amtszeit aus, so wird der Nachfolger für den Rest der Amtszeit entsandt.“

5. In Art. 21 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 wird die Angabe „§ 16c Abs. 3 Satz 1 RStV“ durch die Angabe „§ 42 Abs. 3 Satz 1 MStV“ ersetzt.
6. Art. 25 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Rundfunkstaatsvertrag“ durch das Wort „Medienstaatsvertrag“ ersetzt.
 - b) In Abs. 1 werden die Wörter „§ 9 Abs. 1 Satz 1 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 1 Satz 1 MStV“ ersetzt.
 - c) In Abs. 2 werden die Wörter „§ 9 Abs. 2 Satz 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 16 Abs. 2 Satz 2 MStV“ ersetzt.
 - d) In Abs. 3 Satz 1 und 2 wird die Angabe „§ 11f RStV“ jeweils durch die Angabe „§ 32 MStV“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Ausführungsgesetzes Rundfunk

Das Ausführungsgesetz Rundfunk (AGRF) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 477, BayRS 2251-11-S), das zuletzt durch § 1 Abs. 259 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Gesetz
zur Ausführung
medienrechtlicher Staatsverträge und des
Telemediengesetzes
(Ausführungsgesetz Medienstaatsverträge – AGM)“.

2. Art. 1 wird wie folgt gefasst:

„Art. 1

Zuständigkeit

- (1) Zuständige Behörde nach § 106 Abs. 3 des

Medienstaatsvertrags (MStV) ist die Bayerische Landeszentrale für neue Medien (Landeszentrale).

(2) Die Landeszentrale überwacht die Einhaltung der Bestimmungen des Telemediengesetzes mit Ausnahme der Vorschriften über den Datenschutz.“

3. Art. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Aufgaben der Landeszentrale“.

- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 59 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Angabe „§ 109 Abs. 1 bis 3 MStV“ ersetzt.

4. In Art. 3 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Telemedienaufsicht der Landeszentrale“.

5. Art. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Finanzierung“.

- b) In Nr. 2 werden die Wörter „§ 40 in Verbindung mit § 64 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch die Wörter „§ 112 in Verbindung mit § 122 MStV“ ersetzt.

6. Art. 5 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Kosten“.

- b) In Abs. 3 Satz 1 werden die Wörter „gelten Abs. 2 Sätze“ durch die Wörter „gilt Abs. 2 Satz“ ersetzt.

7. Art. 6 wird wie folgt geändert:

- a) Folgende Überschrift wird eingefügt:

„Oberste Landesjugendbehörde,
Träger der Jugendhilfe“.

- b) In Abs. 2 wird die Angabe „§ 19 Abs. 3 Nr. 4“ durch die Angabe „§ 19 Abs. 2 Nr. 4“ ersetzt.

8. In Art. 7 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Vollstreckungsverfahren“.

9. In Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Ordnungswidrigkeiten“.

10. In Art. 9 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Entsendung“.

§ 4

Änderung der Zuständigkeitsverordnung

§ 90 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) vom 16. Juni 2015 (GVBl. S. 184, BayRS 2015-1-1-V), die zuletzt durch § 2 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Abs. 3 wird aufgehoben.
2. Abs. 4 wird Abs. 3.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. April 2022 in Kraft.

(2) Das Bayerische Brexit-Übergangsgesetz (BayBrexitÜG) vom 25. März 2019 (GVBl. S. 60, BayRS 170-1-S) tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft.

München, den 24. März 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

103-2-V

Verordnung zur Änderung der Delegationsverordnung

vom 15. März 2022

Auf Grund

- des § 32 Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 der Strafprozessordnung (StPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074, 1319), die zuletzt durch Art. 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2021 (BGBl. I S. 5252) geändert worden ist, und
- des § 77b Satz 2 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1994 (BGBl. I S. 1537), das zuletzt durch Art. 29 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607) geändert worden ist,

verordnet die Bayerische Staatsregierung:

§ 1

§ 3 der Delegationsverordnung (DeIV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22, BayRS 103-2-V), die zuletzt durch § 1 der Verordnung vom 14. Dezember 2021 (BayMBl. Nr. 902) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach Nr. 37 werden die folgenden Nrn. 38 und 39 eingefügt:
 - „38. § 32 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 2 Satz 1 der Strafprozessordnung,
 - 39. § 77b Satz 1 des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen,“.
2. Die bisherigen Nrn. 38 bis 48 werden die Nrn. 40 bis 50.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

München, den 15. März 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

805-2-A/U, 804-1-A

Verordnung zur Änderung der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten

vom 15. März 2022

Es verordnen

- die Bayerische Staatsregierung auf Grund
 - des Art. 1 Abs. 2 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, und
 - des § 36 Abs. 1 Satz 1 des Sprengstoffgesetzes (SprengG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2002 (BGBl. I S. 3518), das zuletzt durch Art. 18 des Gesetzes vom 27. Juli 2021 (BGBl. I S. 3146) geändert worden ist,
- das Bayerische Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales auf Grund des Art. 1 Abs. 3 Satz 1 des Zuständigkeitsgesetzes (ZustG) vom 7. Mai 2013 (GVBl. S. 246, BayRS 2015-1-V), das zuletzt durch § 1 Abs. 36 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist,
- das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege auf Grund des Art. 34 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 Buchst. g des Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetzes (GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist:

§ 1

Die Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 4 der Verordnung vom 13. April 2021 (GVBl. S. 205) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:

„³Bei Gefahr im Verzug kann jede Regierung –

Gewerbeaufsichtsamt – unaufschiebbare Maßnahmen auch außerhalb ihres örtlichen Bezirks treffen, wenn sie im Rahmen einer besonderen sachlichen und örtlichen Zuständigkeit tätig wird, die ihr nach Satz 1 in Verbindung mit der Anlage zugewiesen ist, und dort der Anlass für die Amtshandlung hervortritt. ⁴Die nach Satz 2 örtliche zuständige Behörde ist unverzüglich zu unterrichten.“

b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 5.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.

b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.

c) Abs. 2 wird aufgehoben.

3. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Unter der Überschrift „Abkürzungen“ wird nach der Zeile „Landesamt für Umwelt“ folgende Zeile eingefügt:

„LKA Landeskriminalamt“.

b) Nr. 2.2 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„2.2	Anhang 2 Abschnitt 3 Nr. 3.2 BetrSichV	GAA MFr“.

c) In Nr. 5.1 werden die Wörter „Abschnitte 3 bis 9 ProdSG“ durch die Wörter „Abschnitte 3 bis 5 ProdSG“ ersetzt.

d) In Nr. 11.2 wird in Spalte 2 die Angabe „und 2“ durch die Angabe „bis 4“ ersetzt.

e) Nr. 12 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„12.	Verordnung (EG) Nr. 561/2006	
12.1	Erstellung der Berichte gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006	Pol/ZBS
	a) Datenerhebung bei Straßenkontrollen gemäß Berichtsmuster	
	b) Datenerhebung bei Betriebskontrollen gemäß Berichtsmuster	GAA
	c) Erstellung des bayernweiten Gesamtberichts der Gewerbeaufsicht	LGL
12.2	Entgegennahme und Weiterleitung der Berichte gemäß Art. 17 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006	StMAS“.

- f) In Nr. 15 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „§ 17 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.
- g) In Nr. 16 werden in Spalte 2 die Wörter „Sätze 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 4 und 5“ ersetzt.
- h) Nr. 17 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„17.	Chemikaliengesetz (ChemG)	
17.1	§ 9 Abs. 1 und 2, § 10 Abs. 2, § 12f ChemG	LGL
17.2	§§ 12i und 12j ChemG	GAA NB für OB, NB, Schw. sowie im Übrigen GAA OFr.
17.3	§ 16e Abs. 2 ChemG	GAA OFr. (nur für Biozidprodukte), im Übrigen GAA UFr.
17.4	§ 16e Abs. 3 ChemG	StMUV
17.5	§ 19a Abs. 4, § 19b Abs. 1 und 3, § 22 ChemG	LGL
17.6	§ 28 Abs. 8 und 9 ChemG	GAA OFr.“.

- i) Die Nrn. 18.1 bis 18.3 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„18.1	§ 4 Abs. 3 und 4 sowie 7 bis 9, §§ 5 und 18 Abs. 4 GefStoffV, soweit nicht in Nr. 18.2 geregelt	GAA UFr.

18.2	§ 4 Abs. 3, 5 und 6 GefStoffV für Biozid-Produkte	GAA OFr.
18.3	§ 2 Abs. 17 Satz 1 und 3, § 10 Abs. 5 Satz 2, § 19a, Anhang I Nr. 2.4.2 Abs. 3 Satz 3, Nr. 4.4 Abs. 1 Satz 2 und 3 sowie Abs. 5 Satz 2, Anhang II Nr. 1 Abs. 1 Satz 2 GefStoffV	LGL“.

- j) Die Nrn. 20.1 und 20.2 werden wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„20.1	§§ 3 und 4 ChemVerbotsV	GAA UFr.
20.2	§§ 6, 7 und 11 ChemVerbotsV	
	a) für die Anerkennung von Einrichtungen nach § 11 Abs. 1 ChemVerbotsV	a) LGL
	b) im Übrigen	b) GAA NB“.

- k) Nr. 23 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„23.	Verordnung (EU) 2019/1021	
	Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/1021	siehe Art. 25 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG)“.

- l) In Nr. 24.1 wird in Spalte 2 vor der Angabe „Art. 33“ die Angabe „Art. 7 Abs. 2 und 3,“ eingefügt.

- m) Nr. 24.3 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„24.3	Art. 67 Abs. 1 der Verordnung (EG) 1907/2006 in Verbindung mit Anhang XVII Nr. 4, 5 Abs. 1 und 2, Nr. 7 bis 11, 20 Abs. 6 (mit Ausnahme von Buchst. a) Spiegelstrich 4 und 8, Nr. 23 Abs. 10 und 11, Nrn. 27, 40 Abs. 1 Spiegelstrich 3, 4, 5, 8 und 9, Nr. 43 (mit Ausnahme von Abs. 3), Nr. 47 Abs. 5 bis 7, Nr. 50 Abs. 5 der Verordnung (EG) 1907/2006 für die in Spiegelstriche 4 und 5 genannten und ihnen vergleichbare Erzeugnisse sowie Abs. 6, Nr. 51 Abs. 1 und 2, Nr. 52, Nr. 63 Abs. 1 bis 10, Nr. 64, Nr. 72 und Nr. 75	KVB“.

n) In Nr. 25.3 wird in Spalte 3 die Angabe „wie Nr. 19.2“ durch die Angabe „wie Nr. 19.3“ ersetzt.

o) Nr. 26 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„26.	Verordnung (EU) 2017/852 Art. 3, Art. 4 (mit Ausnahme von Abs. 1 Satz 2 und Quecksilberabfällen), Art. 5, Art. 7 Abs. 1 und 2, Art. 8 Abs. 1 und 2 sowie Art. 9 Abs. 1 (mit Ausnahme des kleingewerblichen Goldbergbaus) der Verordnung (EU) 2017/852	GAA NB“.

p) Nr. 27 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherigen Nr. 27.1 wird folgende Nr. 27.1 vorangestellt:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„27.1	§ 5e Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 5 Satz 1 SprengG	ZLS“.

bb) Die bisherigen Nrn. 27.1 bis 27.4 werden die Nrn. 27.2 bis 27.5.

q) Nr. 28 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nrn. 28.1 und 28.2 werden aufgehoben.

bb) Nr. 28.3 wird Nr. 28.1 und in Spalte 3 Buchst. b werden die Wörter „ , insbesondere KVB“ gestrichen.

cc) Nr. 28.4 wird Nr. 28.2 und in Spalte 2 Buchst. a wird die Angabe „und 2“ gestrichen.

dd) Nr. 28.5 wird Nr. 28.3 und in Spalte 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

ee) Die Nrn. 28.6 und 28.7 werden die Nrn. 28.4 und 28.5.

r) In den Nrn. 29.1 und 29.2 wird jeweils in Spalte 2 die Angabe „§ 15 Abs. 1, 2, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 15 Abs. 1, 2, 4, 5 und 6“ ersetzt.

s) Nr. 30 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 30.1 wird in Spalte 2 die Angabe „§§ 6 bis 8 MPBetreibV –“ durch die Angabe „§§ 11 bis 13 MPBetreibV“ ersetzt.

bb) In Nr. 30.2 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 4a, Anlage 2 Nr. 3“ durch die Angabe „§ 9, Anlage 2 Nr. 3.2“ ersetzt.

cc) Die Nrn. 30.3 und 30.4 werden aufgehoben.

t) In Nr. 35 wird in Spalte 2 die Angabe „§ 9 Abs. 3 Satz 3 FPfZG“ durch die Wörter „§ 2 Abs. 3 FPfZG in Verbindung mit § 5 Abs. 2 Satz 1 PflegeZG“ ersetzt.

u) In Nr. 38 werden die Wörter „Verordnung (EG) 765/2008 – Marktüberwachung“ durch die Wörter „Verordnung (EU) 2019/1020 – Marktüberwachung“ ersetzt.

v) In Nr. 39 wird die Angabe „Verordnung (EG) 850/2004“ durch die Angabe „Verordnung (EU) 2019/1021“ ersetzt.

w) In Nr. 42 wird in Spalte 3 die Angabe „wie Nr. 42“ durch die Angabe „wie Nr. 41“ ersetzt.

x) Nr. 44 wird wie folgt gefasst:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„44.	Verordnung (EG) 1272/2008	
44.1	Art. 45 Abs. 1 und 3	GAA OFr. in Bezug auf Biozidprodukte
44.2	Im Übrigen	GAA UFr.“.

y) In Nr. 45 werden in Spalte 2 nach der Angabe „Verordnung (EU) 528/2012“ die Wörter „einschließlich der Biozidrechts-Durchführungsverordnung (ChemBiozidDV)“ eingefügt.

z) Die folgenden Nrn. 47 bis 49.2 werden angefügt:

Nr.	Aufgabe/zu vollziehende Rechtsnorm	Zuständige Behörde
„47.	Verordnung (EU) 2019/1148	
47.1	Art. 7 Abs. 3 sowie Art. 8 Abs. 5	GAA UFr.
47.2	Art. 9	LKA
48.	Ausgangsstoffgesetz (AusgStG)	

48.1	§ 3 AusgStG	LKA
48.2	§ 11 Abs. 1 AusgStG	StMUV
49.	Heimarbeitsgesetz (HAG)	
49.1	Aufsicht über die Durchführung des Heimarbeitsgesetzes nach § 3 Abs. 2 Satz 1 HAG	StMAS, GAA (jeweils selbständig)
49.2	Befugnisse nach § 6 Satz 2, § 7, § 9 Abs. 2 und 3 Satz 2, § 19 Abs. 3 Satz 3, §§ 24, 25 und 30 HAG sowie Entgeltprüfung nach § 23 Abs. 2 HAG	GAA, in dessen Aufsichtsbezirk derjenige, demgegenüber die Aufgaben und Befugnisse auszuüben sind, seine Niederlassung oder, in Ermangelung einer solchen, seinen Wohnsitz hat. In den Gewerbeaufsichtsämtern bestehen mit Entgeltprüfern besetzte Entgeltüberwachungsstellen.“

§ 2

(1) Diese Verordnung tritt am 15. April 2022 in Kraft.

(2) Die Verordnung zur Ausführung des Heimarbeitsgesetzes (AVHAG) in der in der Bayerischen Rechtsammlung (BayRS 804-1-A) veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch § 1 Abs. 356 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, tritt mit Ablauf des 14. April 2022 außer Kraft.

München, den 15. März 2022

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Markus S ö d e r

**Bayerisches Staatsministerium
für Familie, Arbeit und Soziales**

Ulrike S c h a r f , Staatsministerin

**Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege**

Klaus H o l e t s c h e k , Staatsminister

95-6-B

Verordnung zur Änderung der Bayerischen Landeshafen- und Schifffahrtsuntersuchungsordnung

vom 15. März 2022

Auf Grund des Art. 28 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 9. November 2021 (GVBl. S. 608) geändert worden ist, verordnet das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr:

§ 1

Die Bayerische Landeshafen- und Schifffahrtsuntersuchungsordnung (BayLHafSchUO) vom 14. Januar 2010 (GVBl. S. 47, BayRS 95-6-B), die durch Verordnung vom 14. März 2019 (GVBl. S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Fußnote 1 Satz 1 werden nach Nr. 3 folgende Nrn. 4 und 5 eingefügt:

„4. Richtlinie (EU) 2017/2397.

5. Delegierte Richtlinie (EU) 2020/12“.

2. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Anwendbarkeit der Binnenschiffsuntersuchungsordnung

Für die Anforderungen an Bau, Ausrüstung und Einrichtung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern zum Verkehr auf Gewässern, die mit der Main-Donau-Wasserstraße in schiffbarer Weise verbunden sind, sowie für das Verfahren für deren technische Zulassung zum Verkehr ist die Binnenschiffsuntersuchungsordnung (BinSchUO) in-

soweit anzuwenden, als sich deren Bestimmungen auf Wasserstraßen der Zone 4 im Sinn des Anhang I BinSchUO beziehen und keine Ordnungswidrigkeit festlegen.“

3. Nach § 3 wird folgender § 4 eingefügt:

„§ 4

Anwendbarkeit der Binnenschiffpersonalverordnung

Für die Anforderungen an die Besatzung und über die Befähigungen der Besatzung von Fahrzeugen, schwimmenden Anlagen und Schwimmkörpern zum Verkehr auf Gewässern, die mit der Main-Donau-Wasserstraße in schiffbarer Weise verbunden sind, ist die Binnenschiffpersonalverordnung insoweit anzuwenden, als sich deren Bestimmungen auf Wasserstraßen der Zone 4 im Sinn des Anhangs I BinSchUO beziehen und keine Ordnungswidrigkeit festlegen.“

4. Der bisherige § 4 wird § 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

München, den 15. März 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r , Staatsminister

95–7–B

Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee

vom 15. März 2022

Auf Grund des Art. 10 Abs. 1 des Gesetzes über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) vom 28. Juni 1990 (GVBl. S. 220, BayRS 9210-1-I/B), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz folgende Verordnung:

§ 1

Anlage 1 (Bodensee-Schifffahrts-Ordnung – BSO) der Verordnung zur Einführung der Verordnung über die Schifffahrt auf dem Bodensee (EV-BodenseeSchO) vom 20. März 1976 (GVBl. S. 55, BayRS 95-7-B), die zuletzt durch § 1 Abs. 372 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird gestrichen.
2. In Artikel 0.01 wird in der Überschrift die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
3. Artikel 0.02 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Buchst. p und q werden wie folgt gefasst:
 - .p) „Sportboot-Richtlinie“:
Richtlinie 2013/53/EU über Sportboote und Wassermotorräder und zur Aufhebung der Richtlinie 94/25/EG, ABI. L 354 vom 28.12.2013, S. 90;
 - q) „wassergefährdende Stoffe“:
Stoffe und Gemische, die nach Anhang I Teil 4 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, ABI. L 353 vom 31.12.2008, S. 1, als umweltgefährlich eingestuft werden und mit dem Gefahrenpiktogramm GHS09 sowie dem Gefahrenhinweis H400, H410 oder H411 zu kennzeichnen

sind;‘.

- b) In Buchst. s wird der Punkt am Ende durch einen Strichpunkt ersetzt.
- c) Folgender Buchst. t wird angefügt:
 - .t) „unsichtiges Wetter“:
Bedingung, bei welcher die Sicht durch Nebel, Dunst, Schneefall, Starkregen oder ähnliche Wetterphänomene eingeschränkt ist.’
4. In Artikel 1.03 Abs. 1 werden im Satzteil vor Buchst. a die Wörter „berufliche Übung“ durch die Wörter „Praxis der Schifffahrt“ ersetzt.
5. Artikel 1.06 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn für den Betrieb eines Fahrzeuges eine Zulassung (Artikel 14.01) oder ein Bootsausweis (Artikel 2.01 Abs. 3) oder für die Führung eines Fahrzeuges ein Schifferpatent (Artikel 12.02) oder ein Radarpatent (Artikel 6.12 Abs. 1 Buchst. a) erforderlich ist, müssen die entsprechenden Urkunden an Bord mitgeführt werden.“
6. Dem Artikel 1.09 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Das Betanken von Fahrzeugen mit eingebautem Tank mittels Kanister oder einem anderen Betankungssystem ist nur mit selbstschließendem oder manuell regelbaren Systemen zulässig, die ein Überlaufen oder Verschütten des Treibstoffs verhindern.“
7. Artikel 2.01 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Buchst. b wird wie folgt gefasst:
 - .b) Segelsurfbretter, Drachensegelbretter, Stand-Up-Paddles, Paddelboote und Rennruderboote, die nicht mit Maschinenantrieb ausgestattet sind.“
 - b) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Über die Zuteilung des Kennzeichens

für ein nicht zulassungspflichtiges Fahrzeug wird eine Urkunde (Bootsausweis) ausgestellt; Artikel 14.02, ausgenommen Buchst. f, g, i und l, und Artikel 14.07 gelten entsprechend.“

8. Artikel 3.01 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3.01

Lichter

(1) Die in dieser Verordnung vorgeschriebenen Lichter müssen ihrer Funktion entsprechend sichtbar sein und ein gleichmäßiges, ununterbrochenes Licht werfen. Die Lichter müssen so angebracht sein, dass sie den Schiffsführer nicht blenden und sie dürfen nicht durch feste Aufbauten oder zusätzliche Geräte unter üblichen Betriebsbedingungen verdeckt werden.

(2) In dieser Verordnung gelten als

- a) „Topplight“ (Buglicht): ein weißes, helles Licht, das über einen Horizontbogen von 225° sichtbar sein muss, und zwar 112°30' nach jeder Seite (d. h. von vorne bis beiderseits 22°30' hinter die Querschiffslinie), und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf; das Topplight muss in der Mittellängsebene des Fahrzeuges angebracht sein;
- b) „Seitenlichter“: an Steuerbord ein grünes, helles Licht und an Backbord ein rotes, helles Licht, von denen jedes über einen Horizontbogen von 112°30' sichtbar sein muss (d. h. von vorne bis 22°30' hinter die Querschiffslinie), und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf; die Seitenlichter müssen in gleicher Höhe über der Wasserlinie angebracht sein;
- c) „Hecklicht“: ein weißes, gewöhnliches Licht oder ein weißes, helles Licht, das über einen Horizontbogen von 135° sichtbar sein muss, und zwar 67°30' von hinten nach jeder Seite, und nur in diesem Bogen sichtbar sein darf; das Hecklicht muss so nahe wie möglich am Heck des Fahrzeuges angebracht sein;
- d) „Weißes Rundumlicht“: ein weißes, von allen Seiten sichtbares (360°), gewöhnliches Licht; das weiße Rundumlicht muss in der Mittellängsebene des Fahrzeuges angebracht sein;
- e) „Kombinations-Seitenlicht“: eine Leuchte, in der die Seitenlichter zusammengefasst sind; das Kombinations-Seitenlicht muss in der Mittellängs-

ebene des Fahrzeuges angebracht sein;

- f) „Dreifarben-Topplight“: eine Leuchte, in der die Seitenlichter sowie das Hecklicht zusammengefasst sind; das Dreifarben-Topplight muss am oder so nahe wie möglich am Masttopp angebracht sein.

Auf Fahrzeugen mit Maschinenantrieb mit einer Rumpflänge von weniger als 12 m darf das Topp- oder das Rundumlicht seitlich aus der Mittellängsebene versetzt angebracht sein, sofern das Anbringen in der Mittellängsebene nicht möglich ist. In diesem Fall muss ein Kombinations-Seitenlicht in der Mittellängsebene des Fahrzeuges oder so nahe wie möglich der Längsebene angebracht sein, in der das seitlich versetzte Topp- oder Rundumlicht montiert ist.

(3) Die Sichtweite der Lichter hat in dunkler Nacht bei klarer Luft zu betragen:

- a) weißes helles Licht 4 km
(2,2 Seemeilen),
- b) rotes oder grünes helles Licht 3 km
(1,6 Seemeilen),
- c) weißes gewöhnliches Licht 2 km
(1,1 Seemeilen),
- d) rotes oder grünes gewöhnliches Licht 1,5 km
(0,8 Seemeilen).

(4) Abweichend von den Abs. 2 und 3 hat die Sichtweite der Lichter auf Fahrzeugen, die nach dem 31. März 2022 erstmals am Bodensee zugelassen werden, in dunkler Nacht bei klarer Luft zu betragen:

- a) auf Fahrzeugen mit einer Rumpflänge von weniger als 12 m:
 - 1. Seitenlichter oder Kombinations-Seitenlicht 1,85 km
(1 Seemeile),
 - 2. Topplight, Hecklicht und weißes Rundumlicht 3,7 km
(2 Seemeilen),
 - 3. beim Dreifarben-Topplight
 - 3.1. für den Backbord- und Steuerbordsektor 1,85 km
(1 Seemeile),
 - 3.2. für den Hecklichtsektor 3,7 km
(2 Seemeilen);
- b) auf Fahrzeugen mit einer Rumpflänge von 12 m

oder mehr, aber weniger als 20 m:

1. Seitenlichter,
Kombinations-Seitenlicht,
Hecklicht und alle
Sektoren des Dreifarben-Topplichtes 3,7 km
(2 Seemeilen),
2. Topplicht 5,55 km
(3 Seemeilen);

c) auf Fahrzeugen mit einer Rumpflänge von 20 m oder mehr:

1. Seitenlichter und Hecklicht 3,7 km
(2 Seemeilen),
2. Topplicht 9,25 km
(5 Seemeilen).'

9. Artikel 3.04 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Artikel 3.04

Ersatz und Umrüstung
bestehender Lichter“.

b) In Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „der“ die Wörter „gemäß Abs. 3“ eingefügt.

c) In Abs. 2 werden die Wörter „von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht“ durch die Wörter „weißes Rundumlicht“ ersetzt.

d) Folgender Abs. 3 wird angefügt:

„(3) Bei Fahrzeugen, die vor dem 1. April 2022 bereits am Bodensee zugelassen waren und noch nicht über Lichter verfügen, deren Sichtweite den Anforderungen des Artikel 3.01 Abs. 4 entspricht, müssen bei Ausfall eines Lichtes sämtliche Lichter in ihrer Gesamtheit möglichst rasch auf Lichter mit einer Sichtweite umgerüstet werden, die den Anforderungen des Artikel 3.01 Abs. 4 entspricht; eine freiwillige Umrüstung ist bei diesen Fahrzeugen jederzeit möglich.“

10. Artikel 3.06 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.

b) Die Abs. 2 bis 5 werden durch die folgenden Abs. 2 bis 6 ersetzt:

„(2) Bei Fahrzeugen der Berufsfischer und Vergnügungsfahrzeugen mit Maschinenantrieb, die vor dem 1. April 2022 bereits am Bodensee zugelassen waren und noch nicht über Lichter verfügen, deren Sichtweite den Anforderungen des Artikel 3.01 Abs. 4 entspricht, können anstelle der hellen Lichter auch gewöhnliche Lichter, anstelle der Seitenlichter ein Kombinations-Seitenlicht und anstelle von Topplicht und Hecklicht ein weißes Rundumlicht geführt werden.

(3) Ein weißes Rundumlicht ist ausreichend auf

a) Fahrzeugen, deren Antriebsleistung nicht mehr als 4.4 kW beträgt,

b) Vergnügungsfahrzeugen, deren Rumpflänge 7 m und deren Geschwindigkeit über Grund 13 km/h (7 Knoten) nicht übersteigt, sofern dies in der Zulassungsurkunde eingetragen ist,

c) Fahrzeugen der Berufsfischer am Netz und

d) Fahrzeugen der Berufsfischer und Vergnügungsfahrzeugen mit Zulassungsbeschränkung auf die Strecke zwischen Stein am Rhein (Brücke) und Schaffhausen, deren Maschinenleistung nicht mehr als 30 kW beträgt.

(4) Vergnügungsfahrzeuge mit Maschinenantrieb können bei Nacht und bei unsichtigem Wetter führen:

a) Seitenlichter, ein Topplicht und ein Hecklicht,

b) ein Kombinations-Seitenlicht, ein Topplicht und ein Hecklicht,

c) ein Kombinations-Seitenlicht und ein weißes Rundumlicht oder

d) Seitenlichter und ein weißes Rundumlicht.

Segelfahrzeuge mit Maschinenantrieb mit Lichterführung gemäß Buchst. a können anstelle der Seitenlichter und des Hecklichtes ein Dreifarben-Topplicht führen.

(5) Fahrzeuge ohne Maschinenantrieb führen bei Nacht und bei unsichtigem Wetter ein weißes Rundumlicht.

(6) Segelfahrzeuge, die nur unter Segel fah-

- ren, führen bei Nacht und bei unsichtigem Wetter:
- a) Seitenlichter und ein Hecklicht,
 - b) ein Kombinations-Seitenlicht und ein Hecklicht,
 - c) ein Dreifarben-Topplicht,
 - d) ein weißes Rundumlicht oder
 - e) Seitenlichter, Hecklicht und zwei senkrecht übereinander angebrachte Rundumlichter an der am besten sichtbaren Stelle, das obere rot, das untere grün.“
11. In Artikel 3.07 werden die Wörter „von allen Seiten sichtbares grünes helles Licht“ durch die Wörter „grünes helles Rundumlicht“ ersetzt.
12. In Artikel 3.08 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 werden jeweils die Wörter „von allen Seiten sichtbares weißes gewöhnliches Licht“ durch die Wörter „weißes Rundumlicht“ ersetzt.
13. In Artikel 3.13 in der Überschrift und in Art. 4.05 in der Überschrift und in Abs. 1 wird jeweils die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
14. Artikel 6.05 wird wie folgt gefasst:
- „Artikel 6.05
- Ausweichpflichtige Fahrzeuge
- Abweichend von Artikel 6.04 und unbeschadet des Artikel 6.03 müssen beim Begegnen und Überholen ausweichen
- a) den Vorrangfahrzeugen und Schleppverbänden alle anderen Fahrzeuge,
 - b) den Güterschiffen alle Fahrzeuge, ausgenommen Vorrangfahrzeuge und Schleppverbände,
 - c) den Fahrzeugen der Berufsfischer, welche den Ball nach Artikel 3.10 Abs. 1 führen, alle Fahrzeuge, ausgenommen Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände und Güterschiffe,
 - d) den Segelfahrzeugen alle Fahrzeuge, ausgenommen Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände, Güterschiffe und Fahrzeuge der Berufsfischer, welche den Ball nach Artikel 3.10 Abs. 1 führen,
 - e) den Ruderbooten Fahrzeuge mit Maschinenantrieb, ausgenommen Vorrangfahrzeuge, Schleppverbände, Güterschiffe sowie Fahrzeuge der Berufsfischer, welche den Ball nach Artikel 3.10 Abs. 1 führen,
 - f) Segelsurfbretter und Drachensegelbretter allen anderen Fahrzeugen.“
15. In Artikel 6.06 in der Überschrift und in Abs. 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
16. Artikel 6.12 wird wie folgt gefasst:
- „Artikel 6.12
- Radarfahrt
- (1) Bei der Führung eines Fahrzeuges kann Radar als Navigationshilfe verwendet werden, wenn:
- a) der Schiffsführer ein amtliches Radarpatent oder ein diesem gleichwertiges Patent eines Bodenseeufersstaates besitzt;
 - b) sich im Steuerstand eine zweite Person befindet, die mit der Verwendung von Radar in der Schifffahrt hinreichend vertraut ist; und
 - c) das Fahrzeug mit einer Sprechfunkanlage nach Artikel 13.21 ausgerüstet ist.
- (2) Verfügt das Fahrzeug über einen Radar-Einpersonen-Steuerstand, so ist die Anwesenheit einer zweiten Person im Steuerstand nach Abs. 1 Buchst. b nicht erforderlich.“
17. Artikel 6.13 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden die Wörter „(z. B. Nebel, Schneetreiben)“ gestrichen.
 - b) In Abs. 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
 - c) Nach Abs. 2 wird folgender Abs. 3 eingefügt:

„(3) Der Schiffsführer eines Fahrzeuges, der ein anderes Schiff lediglich durch Radar ortet, muss feststellen, ob sich die Gefahr einer Kollision beider Schiffe ergeben könnte. Ist dies der Fall, so muss er unverzüglich Funkkontakt aufnehmen. Wenn der Sprechfunkkontakt mit dem anderen Fahrzeug nicht aufgenommen werden kann, ist das Schallzeichen gemäß Artikel 4.02 Abs. 1 Buchst. a zu geben und sind weitere ge-

- eignete Maßnahmen zur Kollisionsverhütung zu treffen.“
- d) In Abs. 4 wird die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
18. In Artikel 6.15 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Geräten“ die Wörter „ , darunter fallen z. B. auch Geräte wie Wakesurfboarder, die auf der Heckwelle eines vorausfahrenden Fahrzeuges fahren,“ eingefügt.
- b) Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Schiffsführer des vorausfahrenden Fahrzeuges muss in Begleitung einer geeigneten Person sein, die das Schleppseil und den Wassersportler beobachtet.“
- c) In Abs. 4 werden die Wörter „Das schleppende Fahrzeug und der Wasserskifahrer“ durch die Wörter „Das vorausfahrende Fahrzeug und der Wassersportler“ ersetzt.
- d) In Abs. 5 wird das Wort „Wasserskifahrern“ durch das Wort „Wassersportlern“ ersetzt.
- e) Abs. 7 wird wie folgt gefasst:
- „(7) Das Fahren mit Aqua-Scootern und Wassermotorrädern oder ähnlichen Schwimmkörpern jeglicher Antriebsart sowie der Betrieb von Sportgeräten mit Wasserstrahlantrieb, der von einem anderen Fahrzeug oder Schwimmkörper zur Verfügung gestellt wird, ist verboten.“
19. In Artikel 8.01 wird in der Überschrift die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
20. Artikel 8.02 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und im Satzteil vor Nr. 1 wird jeweils die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
- b) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:
- „1. gemäß Unterabschnitt 1.1.3.1 Buchst. a und 1.1.3.7 ADN, wobei die Bestimmungen auch für Beförderungen durch Fahrgäste und Besatzungsmitglieder anwendbar sind,“.
- c) In Nr. 2 wird die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ und der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.
- d) Folgende Nr. 3 wird angefügt:
- „3. deren Beförderung gemäß den Sondervorschriften in Abschnitt 3.3.1 ADN nicht den übrigen Vorschriften des ADN unterliegt.“
21. Artikel 8.03 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift und im Satzteil vor Nr. 1 wird die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
- b) In Nr. 1 wird die Angabe „b,“ gestrichen.
- c) In Nr. 2 wird die Angabe „b,“ gestrichen und am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- d) Nach Nr. 3 werden die folgenden Nrn. 4 und 5 eingefügt:
- „4. gemäß Unterabschnitt 1.1.3.7 ADR und
5. deren Beförderung gemäß den Sondervorschriften in Abschnitt 3.3.1 ADR nicht den übrigen Vorschriften des ADR unterliegt,“.
22. In Artikel 10.02 Abs. 2 werden die Wörter „Artikel 6.05 Buchst. b bis d“ durch die Wörter „Artikel 6.05 Buchst. b bis f“ ersetzt.
23. Artikel 10.08 wird wie folgt gefasst:
- „Artikel 10.08
- Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten
- Das Fahren mit Wasserski oder ähnlichen Geräten, die Verwendung von Wellenboardern und das Treibenlassen mit nicht lenkbaren Schwimmkörpern sind verboten.“
24. Artikel 11.04 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
- b) Folgender Abs. 5 wird angefügt:
- „(5) Beim Schwimmen ohne Begleitfahrzeug außerhalb der Uferzone (Artikel 6.11 Abs. 1) muss ein gut sichtbarer Schwimmkörper mitgeführt werden.“
25. Artikel 11.06 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Genehmigung ist zu versagen, wenn vom Sondertransport wesentliche Beeinträchtigungen der

Schifffahrt, der Sicherheit von Personen, des Wassers, der Fischerei oder der Umwelt zu erwarten sind, die nicht durch Auflagen oder Bedingungen verhindert oder ausgeglichen werden können.“

26. In Artikel 12.02 Abs. 6 Satz 2 und Artikel 12.05 Abs. 2 wird jeweils die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.

27. In Artikel 12.06 Abs. 1 Buchst. a wird das Komma nach dem Wort „Wohnort“ durch das Wort „und“ ersetzt und werden die Wörter „und Unterschrift“ gestrichen.

28. In Artikel 12.07 in der Überschrift wird die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.

29. Artikel 12.09 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Abs. 1 und die Angabe „Art.“ wird durch das Wort „Artikel“ ersetzt.

b) Folgender Abs. 2 wird angefügt:

„(2) Unionsbefähigungszeugnisse gemäß Richtlinie (EU) 2017/2397 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der Binnenschifffahrt und zur Aufhebung der Richtlinien 91/672/EWG und 96/50/EG, ABl. Nr. L 345 vom 27.12.2017, S. 53, werden anerkannt. In Bezug auf die in Artikel 12.10 angeführte Rheinstrecke ist Artikel 12.10 Abs. 3 zu beachten.“

30. Dem Artikel 12.10 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Inhaber eines Unionsbefähigungszeugnisses gemäß der Richtlinie (EU) 2017/2397, die diese Rheinstrecke befahren wollen, müssen die in Abs. 2 geforderte Fahrpraxis nachweisen und eine Ergänzungsprüfung ablegen, mit der sie eingehende Kenntnisse des Fahrwassers dieser Strecke nachweisen. Über die bestandene Prüfung ist eine Bescheinigung auszustellen, mit der dem Inhaber des Unionsbefähigungszeugnisses die Berechtigung zum Befahren der in Abs. 1 angeführten Rheinstrecke bescheinigt wird.“

31. In Artikel 13.05 in der Überschrift wird die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.

32. Artikel 13.11a wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.

b) Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Anlage C dieser Verordnung enthält

die Abgasvorschriften für Verbrennungsmotoren, die nicht in den Anwendungsbereich von Abs. 7 fallen.“

c) In Abs. 2 werden die Wörter „für den Antrieb bestimmten Ottomotoren (Fremdzündungsmotoren) oder Dieselmotoren (Selbstzündungsmotoren)“ durch die Wörter „Verbrennungsmotoren, die nicht unter den Anwendungsbereich von Abs. 7 fallen,“ ersetzt.

d) In Abs. 3 werden die Wörter „Otto- und Dieselmotoren“ durch das Wort „Verbrennungsmotoren“ ersetzt.

e) In Abs. 4 werden die Wörter „Otto- oder Dieselmotoren“ durch das Wort „Verbrennungsmotoren“ ersetzt.

f) In Abs. 5 wird die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.

g) Die Abs. 6 und 7 werden wie folgt gefasst:

„(6) Für Fahrzeuge mit für den Antrieb bestimmten Verbrennungsmotoren, die nicht in den Anwendungsbereich von Abs. 7 fallen, werden folgende Typenprüfungen anerkannt:

1. Typenprüfungen gemäß Verordnung (EG) Nr. 595/2009 über die Typp Genehmigung von Kraftfahrzeugen und Motoren hinsichtlich der Emissionen von schweren Nutzfahrzeugen (Euro VI) und über den Zugang zu Fahrzeugreparatur- und -wartungsinformationen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 und der Richtlinie 2007/46/EG sowie zur Aufhebung der Richtlinien 80/1269/EWG, 2005/55/EG und 2005/78/EG, ABl. Nr. L 188 vom 18.6.2009, S. 1, in der Fassung der Verordnung (EU) 2019/1242, ABl. Nr. L 198 vom 25.7.2019, S. 202,

2. Typenprüfungen für Dieselmotoren gemäß Sportboot-Richtlinie unter Berücksichtigung der absoluten Massenemissionen (Anlage C Nr. 3.2.2 und 3.3.2),

3. Typenprüfungen von Motoren der Klasse NRE, IWP und IWA gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 5 bzw. Nr. 6 gemäß der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628 über die Anforderungen in Bezug auf die Emissionsgrenzwerte für gasförmige Schadstoffe und luftverunreinigende Partikel und die Typp Genehmigung für Verbrennungsmotoren für

nicht für den Straßenverkehr bestimmte mobile Maschinen und Geräte, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1024/2012 und (EU) Nr. 167/2013 und zur Änderung und Aufhebung der Richtlinie 97/68/EG, ABl. Nr. L 252 vom 16.9.2016, S. 53, in der Fassung der Verordnung (EU) 2020/1040, ABl. Nr. L 231 vom 17.7.2020, S. 1, mit einer Nennleistung bis 560 kW,

4. Typenprüfungen von Motoren der Klasse NRE gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/1628 mit einer Nennleistung größer 560 kW, aus der hervorgeht, dass die spezifischen Grenzwerte für die Schadstoffe CO, HC und NO_x sowie die Partikelmasse und die Partikelzahl für Motoren der Unterklasse NRE-v/c-6 nach Anhang II, Tabelle II-1 der Verordnung (EU) 2016/1628 nicht überschritten werden.

Wurden bei einem Motor derartige Typenprüfungen bereits durchgeführt, sind die Bestimmungen der diesen Typenprüfungen zu Grunde liegenden Regelungen auf den Antrag, die Markierung des Motors, die Abgastypenprüfbescheinigung und das Verfahren zur Überprüfung der Produktion anzuwenden.

(7) Auf Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt dürfen nur Verbrennungsmotoren in Betrieb genommen werden, für die eine der folgenden Abgastypenprüfbescheinigungen oder Typengenehmigungen vorliegt:

1. eine Abgastypenprüfbescheinigung nach Anlage C für Fremd- und Selbstzündungsmotoren, deren Nennleistung weniger als 19 kW beträgt;
2. eine Abgastypenprüfbescheinigung nach Anlage C für Außenbord-Fremd- und -Selbstzündungsmotoren, deren Nennleistung 19 kW oder mehr beträgt;
3. eine Typengenehmigung für Motoren der Klasse IWP gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 5 der Verordnung (EU) 2016/1628, die mittelbar oder unmittelbar dem Antrieb des Fahrzeuges dienen und deren Nennleistung 19 kW oder mehr beträgt;
4. eine Typengenehmigung für Motoren der Klasse IWA gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung (EU) 2016/1628, die dem Antrieb von Generatoren dienen, soweit deren

elektrische Energie nicht mittelbar oder unmittelbar dem Antrieb dient und deren Nennleistung 19 kW oder mehr beträgt;

5. eine Typengenehmigung für Motoren der Klasse NRE gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/1628, die mittelbar oder unmittelbar dem Antrieb des Fahrzeuges oder dem Antrieb von Generatoren dienen; ihre Nennleistung darf 560 kW nicht übersteigen. Beträgt die Nennleistung des Motors der Klasse NRE mehr als 560 kW, ist zusätzlich zur Typengenehmigung mittels eines Prüfberichtes einer technischen Prüfstelle nachzuweisen, dass die spezifischen Grenzwerte für die Schadstoffe CO, HC und NO_x sowie die Partikelmasse und die Partikelzahl für Motoren der Unterklasse NRE-v/c-6 nach Anhang II, Tabelle II-1 der Verordnung (EU) 2016/1628 nicht überschritten werden;
6. eine Typengenehmigung für Motoren der Klasse NRG gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 2 der Verordnung (EU) Nr. 2016/1628, die mittelbar oder unmittelbar dem Antrieb von Generatoren dienen;
7. eine Typengenehmigung nach der Verordnung (EG) 595/2009 oder nach der UNECE-Regelung Nummer 49, Änderungsserie 06.

Werden Motoren, für die eine Typengenehmigung gemäß Nr. 5, 6 oder 7 vorliegt, umgebaut, so ist von einer technischen Prüfstelle oder der Behörde, die die Typengenehmigung ausgestellt hat, zu bestätigen, dass die vorgesehenen Änderungen keinen Einfluss auf die Abgasemissionen des Motors haben und die Gültigkeit der Typengenehmigung nicht erlischt. Diese Bestätigung ist der für die Zulassung zuständigen Behörde vorzulegen. Von dieser Bestimmung sind Motoren ausgenommen, die am 1. April 2022 in Fahrzeugen der gewerbsmäßigen Schifffahrt nachweislich bereits in Betrieb waren oder beim Schifffahrtsunternehmen einlagerten und der zuständigen Behörde gemeldet waren.“

33. Die Artikel 13.11b und 13.11c werden wie folgt gefasst:

„Artikel 13.11b

Austausch von Motoren

Verbrennungsmotoren, die nicht in den Anwen-

dungsbereich von Artikel 13.11a Abs. 7 fallen, dürfen nur durch Motoren ersetzt werden, die mindestens die Abgasgrenzwerte der Stufe 2 der Abgasvorschriften erreichen.

Artikel 13.11c

Wartung von Motoren

Alle Verbrennungsmotoren für Antrieb und Stromerzeugung (Generatoren) müssen anlässlich der Nachuntersuchung gemäß Artikel 14.04 Abs. 1 einer Wartung und Kontrolle aller abgasrelevanten Bauteile unterzogen werden. Die Durchführung dieser Wartung und Kontrolle hat innerhalb der letzten sechs Monate vor der Nachuntersuchung zu erfolgen und ist der Behörde schriftlich zu bestätigen.“

34. Artikel 13.11d wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.

b) Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt nicht für Dieselmotoren,

a) die in Vergnügungsfahrzeugen eingesetzt werden oder in Fahrgastschiffen, die für die Beförderung von bis zu 12 Fahrgästen zugelassen sind, oder

b) die die Grenzwerte des Partikelaustritts ohne beschränkende Mittel einhalten.“

35. In Artikel 13.13 wird in der Überschrift die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.

36. Dem Artikel 13.15 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Fahrzeuge mit eingebauten Lithium-Ionen-Akkumulatoren für den Antrieb oder die Stromversorgung müssen mit dem Warnzeichen W012 „Warnung vor gefährlicher elektrischer Spannung“ nach der Norm EN ISO 7010 gekennzeichnet sein. Das Zeichen muss gut sichtbar auf beiden Seiten des Fahrzeuges neben dem Kennzeichen und am Heck angebracht werden.“

37. Artikel 13.20 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift wird die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.

b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nr. 3 wird die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt und das Komma am Ende wird durch die Wörter „ , sofern diese von einem Fahrzeug mit Maschinenantrieb begleitet werden,“ ersetzt.

bb) Folgender Satz 2 wird angefügt:

„Rettungswesten, welche EN ISO 12402-4 (Teil 4: Rettungswesten, Stufe 100), EN ISO 12402-3 (Teil 3: Rettungswesten, Stufe 150) oder EN ISO 12402-2 (Teil 2: Rettungswesten, Stufe 275) entsprechen, werden anerkannt, sofern diese den Mindestauftrieb aufweisen, der dem Körpergewicht des Trägers entspricht.“

c) Abs. 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Dies gilt insbesondere für:

1. Drachensegelbretter, Segelsurfbretter, Stand-Up-Paddles und ähnliche Geräte,
2. Segeljollen oder Mehrerumpfboote,
3. Kanus oder Kajaks.“

38. In Artikel 13.21 wird in der Überschrift und in Abs. 1 Nr. 3 jeweils die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.

39. Artikel 14.01 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift und in Abs. 2 wird jeweils die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.

b) In Abs. 3 wird die Angabe „Anhang XV“ durch die Angabe „Anhang IV“ und die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.

c) In Abs. 6 wird das Wort „ , Unterseebooten“ gestrichen.

d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:

aa) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Amphibienfahrzeuge, ausgenommen zeitlich beschränkt und eingeschränkt für die Gewässerfreihaltung,“.

bb) In Nr. 3 wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

cc) Folgende Nr. 4 wird angefügt:

- „4. Unterseeboote, ausgenommen für wissenschaftliche oder behördliche Zwecke.“
40. In Artikel 14.03 Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
41. In Artikel 14.04 Abs. 4 wird die Angabe „Anhang XV“ durch die Angabe „Anhang IV“ ersetzt.
42. In Artikel 14.08 wird in der Überschrift die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
43. Artikel 16.02 wird wie folgt geändert:
- a) In Abs. 1, 3 und 6 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
- b) Folgender Abs. 7 wird angefügt:
- „(7) Die Behörde kann unter den Voraussetzungen des Abs. 1 in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen, wie z. B. im Leistungs- und Spitzensport beim Segeln, auch amtliche Befähigungsnachweise, die nicht in einem Bodenseeuferstaat ausgestellt wurden, gemäß Artikel 12.09 anerkennen.“
44. In Artikel 16.03 Abs. 2, 3 und 4 wird jeweils die Angabe „Art.“ durch das Wort „Artikel“ ersetzt.
45. Anlage B wird wie folgt geändert:
- a) Dem Abschnitt Allgemeines werden die folgenden Nrn. 4 und 5 angefügt:
- „4. Gelbe Bojen zur Kennzeichnung der Grenzen von Wasserflächen weisen einen Durchmesser von mindestens 40 cm auf. End- oder Eckbojen müssen einen um 20 cm größeren Durchmesser aufweisen als die übrigen Bojen.“

5. Anstelle von gelben Bojen können zur Kennzeichnung der Grenzen von Wasserflächen auch gelbe Bälle mit einem Durchmesser von mindestens 40 cm auf Pfählen verwendet werden.“

- b) Dem Abschnitt A. Verbotsschilder wird folgende Nr. A. 10 angefügt:

„A.10. Verbot des Badens



46. In Anlage C wird in der Zeile „zu Art. 13.11a“, im Inhaltsverzeichnis bei „9. Abkürzungen und Einheiten“ in der Zeile von „Anhang 2“ in der Spalte 2, in Nr. 1.1.2 nach den Wörtern „ist in“, in Nr. 6.11 Abs. 3 Satz 2 und in den Anhängen zu Anlage C bei „Anhang 2“ nach dem Wort „zu“ die Angabe „Art.“ jeweils durch das Wort „Artikel“ ersetzt.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. April 2022 in Kraft.

München, den 15. März 2022

**Bayerisches Staatsministerium
für Wohnen, Bau und Verkehr**

Christian B e r n r e i t e r, Staatsminister

2126-1-19-G

**Verordnung
zur Änderung der
Fünfzehnten Bayerischen
Infektionsschutzmaßnahmenverordnung**

vom 18. März 2022

Die Verordnung wurde nach Nr. 2.2 der Veröffentlichungsbekanntmachung im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 176 vom 18. März 2022 bekannt gemacht. Die Begründung hierzu wurde im Bayerischen Ministerialblatt Nr. 177 vom 18. März 2022 veröffentlicht.

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (GVBl.) wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des GVBl. wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: Druckerei Reindl, Goethestr. 18, 85055 Ingolstadt.

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Arnulfstraße 122, 80636 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl. können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl. beträgt ab dem 1. Januar 2019 **90,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,50 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein.

Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 20 04 63, 80004 München

Bankverbindung: Bayerische Landesbank, IBAN: DE68 7005 0000 0000 0449 68

ISSN 0005-7134

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH

Arnulfstraße 122, 80636 München

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612